



IPUS4FAMILY.EU

Juristische Aspekte in Deutschland

Letzte Änderung: März 2017

Was sagt das deutsche Gesetz?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet gestaltet sich durch die rasante Weiterentwicklung der Technik und der sozialen Medien zunehmend schwierig. Dies gilt umso mehr, als dass das Internet an Ländergrenzen bekanntlich nicht Halt macht. Zudem stellt sich die Frage, wie ein Ausgleich zwischen der Freiheit im Netz einerseits und dem Schutz von Minderjährigen im Netz andererseits hergestellt werden kann?

Im Folgenden werden wir keine Lösung für dieses Dilemma anbieten können. Aber mit Hilfe einer kurzen Übersicht zu einigen interessanten rechtlichen Aspekten im Bereich der Themen Internetpornographie und Sexting, können wir Ihnen nützliche Hinweise für den Umgang mit diesen speziellen Inhalten bieten.

Definitionen

Pornographie:

obszöne sprachliche und/oder bildliche Darstellung sexueller Akte.

Der Bundesgerichtshof definiert sexuelle Handlungen als pornografisch, wenn „sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielen.“ (BGH St 23,44;37,55)

Sexting:

Weitergabe von Bildern/Fotos auf denen der eigene Körper oder die Darstellung eines anderen in erotischen Posen oder mit freizügigen sexuellen Darstellungen zu sehen sind.

1. Ist es rechtlich erlaubt, intime Fotos/Videos von sich selbst oder von anderen Personen zu veröffentlichen und zu verbreiten?

Es ist erlaubt, intime Fotos bzw. Videos in denen ich nackt oder leicht bekleidet oder sogar in einer aufreizenden erotischen Pose zu sehen bin, von mir selbst aufzunehmen und zu verbreiten (auch im Kindes- und Jugendalter). Problematisch kann es aber für mich werden, wenn ich diese Aufnahmen versende bzw. für andere zugänglich mache und diese veröffentlichten Aufnahmen als pornographisch eingestuft werden und somit als strafbar gelten (§ 184 StGB ff.):

- Das Versenden und der Besitz pornografischer Aufnahmen ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann strafrechtlich verfolgt werden, sofern es sich um kinder- bzw. jugendpornografische Darstellungen handelt.
- Laut § 184b StGB sind Darstellungen sexueller Handlungen von Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich verboten (Kinderpornografie). Zudem fallen auch Posing-Bilder von Kindern in die Kategorie der Kinderpornografie.

Freizügige Fotos/Videos dürfen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, da sie sonst als strafrechtlich relevant gelten.

➤ **Kinderpornographische Aufnahmen:**

- §184b StGB: pornographische Schriften gelten als kinderpornographisch, wenn sie:
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Abs. 1b)
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes zum Gegenstand haben.

Somit fallen auch Posingbilder in den Geltungsbereich dieser Norm, insbesondere da nach der Gesetzesnovellierung keine Stimulation oder Manipulation am abgebildeten Körper mehr erforderlich ist.

Dabei ist gemäß § 184b Absatz 4 auch der Versuch strafbar. Es droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Es ergibt sich eine Strafbarkeit im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes auch für Jugendliche und Heranwachsende, die über derartige Fotos ihrer Freundinnen oder Freunde verfügen, sofern die Abgebildeten unter 14 Jahre sind. Bereits das Anschauen und Aufrufen solcher Bilder begründet die Strafbarkeit.

- Bei Darstellungen sexueller Handlungen Jugendlicher zwischen 14 und 17 Jahren lässt § 184c StGB im Falle des Besitzes eine Straffreiheit zu, wenn die Beteiligten zum Zeitpunkt unter 18 Jahren waren und das Material mit Einwilligung der dargestellten Personen erstellt wurde. Diese kann aber widerrufen werden beispielsweise nach einem Streit oder am Ende der Beziehung.

Es gilt aber: Es gibt keinen Schutz vor Strafe beim Verbreiten genannter Darstellungen.

Intime Aufnahmen, die ich von anderen Personen aufgenommen oder zugesendet bekommen habe, darf ich ohne Zustimmung der betreffenden Person selbstverständlich nicht verbreiten. Denn fehlt diese Zustimmung, bedeutet dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes bzw. wäre als „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“ sogar strafbar nach § 201a StGB, wenn die Aufnahmen in privaten bzw. intimen Räumlichkeiten wie im Kinderzimmer oder beim Baden erstellt wurden (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

Ferner kommt dabei eine Verletzung des Kunsturheberrechts in Frage, welches in § 33 eine Geld- oder Freiheitsstrafe für die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung ohne Einwilligung des Abgebildeten (§22 KUrHG – „Recht am eignen Bild“ und §23 KUrHG) festsetzt.

Zusammenfassend ist aus strafrechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

	Kindesalter (unter 14 Jahre-straftunmündig)	Jugendalter (14-18 Jahre)	Heranwachsender (18-21 Jahre)	Erwachsener (ab 21 Jahre)
Freizügige Fotos/Videos (z.B. in Unterwäsche) von sich selbst aufnehmen und weiterzuverbreiten	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
freizügigen Fotos/Videos anderer, ohne deren Zustimmung verbreiten	Nicht erlaubt § 201a StGB und § 33 KURhG in Verbindung mit §§ 22,23 (Möglichkeit der Gefährderansprache und Einzug von Geräten wie PC oder Smartphone)	Nicht erlaubt § 201a StGB und § 33 KURhG in Verbindung mit §§ 22,23 (Freiheits- oder Geldstrafe, ggf. Möglichkeit der Sozialstunden)	Nicht erlaubt § 201a StGB und § 33 KURhG in Verbindung mit §§ 22,23 (Freiheits- oder Geldstrafe, ggf. Möglichkeit der Sozialstunden)	Nicht erlaubt § 201a StGB und § 33 KURhG in Verbindung mit §§ 22,23 (Freiheits- oder Geldstrafe)
Unter 14-Jährige erzeugen pornografische Fotos/Videos (Kinderpornographie)	Nicht erlaubt Laut § 184b StGB sind Darstellungen sexueller Handlungen von Kindern unter 14 Jahren grundsätzl. verboten.	-	-	-
Besitz kinderpornographischer Inhalte	Nicht erlaubt, auch wenn es die eigenen Aufnahmen sind. (§ 184b StGB)	Nicht erlaubt (§ 184b StGB)	Nicht erlaubt (§ 184b StGB)	Nicht erlaubt (§ 184b StGB)
Weiterleiten kinderpornografischer Inhalte	Nicht erlaubt, auch wenn es die eigenen Aufnahmen sind. (§ 184b StGB)	Nicht erlaubt (§ 184b StGB)	Nicht erlaubt (§ 184b StGB)	Nicht erlaubt (§ 184b StGB)

	Kindesalter (unter 14 Jahre-strafunmündig)	Jugendalter (14-18 Jahre)	Heranwachsender (18-21 Jahre)	Erwachsener (ab 21 Jahre)
14-17-Jährige erzeugen pornografische Fotos/Videos (Jugendpornographie)	-	Erlaubt, wenn das Material aus eigenem Willen bzw. mit Einwilligung der dargestellten Personen erstellt wurde.	-	-
Besitz jugendpornographischer Inhalte	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)	Nur erlaubt, bei eigens produzierten Material: § 184c StGB lässt im Falle des Besitzes eine Straffreiheit zu, wenn die Beteiligten zum Zeitpunkt unter 18 Jahren waren und das Material mit Einwilligung der dargestellten Personen erstellt wurde. Diese kann aber widerrufen werden beispielsweise nach einem Streit oder am Ende der Beziehung.	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)
Weiterleiten jugendpornografischer Inhalte	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)	Nicht erlaubt (§ 184c StGB)

1.1. Spielt es eine Rolle, ob der ursprüngliche "Besitzer" dieses Inhalts ein Erwachsener oder Minderjähriger ist?

Nein, wenn es sich um lediglich freizügige Bilder/Videos handelt. Aber: Wenn der ursprüngliche „Besitzer“ minderjährig war, bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Ja, wenn diese Bilder/Videos die Grenze zu pornografischen Inhalten überschreiten. Bei Kindern ist schon eine Aufnahme des Gesäßes als kinderpornographisch eingestuft (siehe Punkt 1)

1.2. In welchem Maße sind Eltern dafür verantwortlich, wenn ein unter 14-jähriges Kind Nacktfotos von sich selbst über das Internet versenden. Können sie dafür rechtlich belangt werden?

Im Rahmen der Personensorge müssen Eltern verhindern, dass ihre Kinder Nacktfotos von sich selbst über das Internet versenden. Tun die Kinder/Jugendlichen dies dennoch, können die Eltern ggf. bei Verletzung der Aufsichtspflicht belangt werden.

1.3. Darf ich Fotos meiner Kinder ins Internet stellen oder ist das verboten?

Unproblematische Fotos der Kinder dürfen von den Eltern ins Internet gestellt werden. Hierbei sollte aber darauf geachtet werden, dass auch Kinder ein „Recht am eigenen Bild“ haben. Dementsprechend sollten Sie sich die Frage stellen: „Würde es mir gefallen, wenn ich in meinem jetzigen Alter, ein solches Bild von mir im Internet zu finden würde?“

2. Ist es legal, pornographische Inhalte im Internet anzuschauen, herunterzuladen oder sie auf Internetseiten hochzuladen?

Soweit es sich um legale Inhalte handelt, ist es für erwachsene Personen erlaubt, Pornografie im Internet anzuschauen, herunterzuladen oder hochzuladen.

Zu den illegalen Inhalten und damit auch absolut verbotenen Inhalten (auch nicht für erwachsene Personen zugänglich) zählen:

- kinder- und jugendpornographische Darstellungen,
- sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren sowie
- Vergewaltigungsdarstellungen

Diese Darstellungen dürfen auch nicht in virtueller Form erfolgen und veröffentlicht werden.

Beim Hochladen von pornographischem Material ist wieder das Recht am eigenen Bild zu beachten. Als Urheber*in kann ich legale Inhalte eigenverantwortlich einstellen. Es bedarf aber der Zustimmung, sobald auch weitere Personen hierauf zu sehen sind.

Für Kinder und Jugendliche gilt generell, dass sie zu pornographischen Material keinerlei Zugang erhalten sollen.

3. Wie bekomme ich ein peinliches Bild wieder aus dem Netz?

Das sogenannte „Recht auf Vergessen“ (Löschungsanspruch) ist in Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung normiert. Siehe: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-17-ds-gvo/>

3.1. Welche rechtlichen Schritte kann ich unternehmen, wenn jemand meine intimen Bilder/Videos ohne mein Einverständnis verbreitet?

Ich kann gegen die entsprechende Person zivilrechtlich vorgehen, in dem ich Unterlassungs- und Löschungsansprüche geltend mache und darüber hinaus Schmerzensgeld verlange. Zudem kann auch von dem Anbieter/Provider die Löschung verlangt werden. Es liegt darüber hinaus auch eine Straftat vor, sodass Strafanzeige (siehe § 201a StGB – „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“) erstattet werden kann. Wichtig ist hierbei, Beweise zu sichern

(z.B. mittels Screenshots).

3.2. Ist es möglich, auf dem Rechtsweg das Löschen dieser Inhalte zu erreichen?

Das Löschen ist mithin auf dem Rechtsweg durchsetzbar.

4. Was können Eltern machen, wenn sie wissen, dass ihre Kinder verbotene Inhalte auf ihrem Mobiltelefon oder Computer hochgeladen haben?

Die Inhalte sollten gelöscht werden. Zudem sollte die Beaufsichtigung der Kinder optimiert werden. Stößt man im Internet versehentlich auf rechtswidrige pornographische Inhalte, ist ein Screenshot zu erstellen und bei der zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten. Danach sollten etwaige Dateien unverzüglich gelöscht werden. Zudem sollte die Festplatte mit einem handelsüblichen Programm "gereinigt" werden.

5. Was macht WhatsApp mit meinen Bildern und wo werden sie gespeichert?

Nach unseren Informationen befinden sich die Server in den USA. Angeblich werden Nachrichten/Bilder auf dem Server nur so lange gespeichert, bis sie dem Empfänger übermittelt worden. Es steht jedoch fest, dass die Weitergabe von Daten an Facebook erfolgt.

Bilder, die über den Messenger versendet werden darf WhatsApp nicht für sich nutzen. Mit der Zustimmung zu den AGBs erlaubt man WhatsApp aber das Recht zur Nutzung des öffentlichen Profilbildes und den Status den jeder User selber einstellen kann. Sobald der Nutzer Profilbild oder Status löscht, erlischt dieses Nutzungsrecht.

6. Darf ein Provider entgegen diverser Geheimhaltungsverpflichtungen Auskunft geben, wenn es um Internetpornographie geht?

Wenn (aufgrund von Straftaten) ein Gerichtsbeschluss vorliegt, darf ein Provider dies tun.

→ Quellen: Das deutsche Strafgesetzbuch sowie das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie